



Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

**Satzung über Aufwendungs-  
und Kostenersatz für Einsätze und  
andere Leistungen der Freiwilligen  
Feuerwehren der Großen  
Kreisstadt Nördlingen**

Die Stadt Nördlingen erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 1 und 2 Bayer. Feuerwehrgesetz BayFwG vom 23.12.1981 (GVBl. S. 526, BayRS 215-3-1-I), zuletzt geändert am 27.06.2017 (GVBl. S. 278) folgende Satzung:

**§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Stadt erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Aufwendungsersatz erhoben.

Der Aufwandsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Stadt erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden **freiwilligen Leistungen** (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt
4. Leistungen für das Reinigen von Schutzkleidung für andere Feuerwehren.
5. Feuerlöscherunterweisungen
6. Unterstützung bei Wartungsarbeiten an privaten Brandmeldeanlagen
7. Durchführung von Schul-

ungsveranstaltungen für Feuerwehren

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistung nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2 Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3 Haftungsbeschränkung**

Die Stadt Nördlingen, ihre Bediensteten und die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Nördlingen sowie ihre Mitglieder haften für Schäden, die sie bei freiwillig übernommenen Hilfeleistungen verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

**§ 4 Verzicht auf Aufwendungs- und Kostenersatz**

Auf Aufwendungsersatz wird verzichtet, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspricht. Dies ist insbesondere bei der Abrechnung von Falschalarmen der Fall, wenn der Betreiber der betroffenen Brandmeldeanlage seinerseits auf Kostenersatz für Einsätze und

Lehrgänge von Beschäftigten verzichtet.

**§ 5 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

**§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nördlingen, 13.12.2017  
Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

**Neujahrskonzert mit der Stadtkapelle**

Mit einem besonderen Schmankehl lässt die Stadtkapelle Nördlingen das neue Jahr 2018 beginnen. Das Orchester lädt zu einem Neujahrskonzert ins „Klösterle“ ein. Ganz im Stil der Wiener Philharmoniker werden die Musiker der Stadtkapelle unter der Leitung von Armin Schneider mit kurzweiliger Musik aus Oper und Operette sowie aus Konzert- und Ballsaal für einen standesgemäßen Jahresauftakt sorgen.

Diese Auswahl garantiert für ein abwechslungsreiches Konzerterlebnis. Das Konzert findet am Freitag, 5. Januar 2018, um 19 Uhr im Stadtsaal „Klösterle“ statt.

Karten gibt es ab 11. Dezember im Vorverkauf in der Tourist Information der Stadt Nördlingen, Marktplatz 2.

**Ablesung der Wasserzähler durch die Stadtwerke Nördlingen**

In der Zeit von Freitag, 15.12.2017 bis Montag, 15.01.2018 führen die Stadtwerke Nördlingen wieder die jährlichen Wasserzählerablesungen durch. Die von den Stadtwerken Nördlingen hierzu eingesetzten Mitarbeiter sind verpflichtet, auf Verlangen ihre Dienstausweise vorzuzeigen.

Es wird gebeten, dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler frei zugänglich sind. Dort, wo die Ableser nie-

mand antreffen, werden sie Ablesekarten hinterlassen. Die Stadtwerke Nördlingen bitten, diese ausgefüllt bis spätestens 16. Januar 2018 zurückzusenden. Ansonsten wird die Verbrauchsgebühr gemäß § 11 (2) der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung der Stadt Nördlingen durch Schätzung festgesetzt. Bitte überprüfen Sie in regelmäßigen Abständen Ihre Installationsanlagen. Undichte Leitungen oder Armaturen können einen erhöhten Wasserverbrauch und damit hohe Kosten verursachen!

Nördlingen, 13. Dez. 2017  
Stadt Nördlingen

Hermann Faul  
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten veröffentlichten wir folgende Mitteilung.

Die Pflanzenbautage im Jahr 2018 finden wie folgt statt:

- Dienstag, 09.01.2018, Reimlingen, Gasthaus Braun
  - Freitag, 12.01.2018, Maihingen, Gasthof Zur Goldenen Sonne
  - Montag, 15.01.2018, Bayerdilling, Gasthaus Schwarzwirt
  - Montag, 22.01.2018, Löpsingen, Gasthaus Schwarzer Adler
  - Mittwoch, 24.01.2018, Erlingshofen, Gasthaus Zur Grenz
  - Freitag, 26.01.2018, Fünfstetten, Gasthof Zur Sonne
- Beginn: jeweils 9.00 Uhr - Ende: gegen 13.00 Uhr

Zu den Pflanzenbautagen sind alle interessierten Landwirte herzlich eingeladen.

Auf Wunsch der AOK Bayern veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

**Welt-Krebstag am 4. Februar – Mehr Sicherheit durch ärztliche Zweitmeinung**

Weltweit sterben jährlich 8,2 Millionen Menschen an Krebs. Allein in Bayern erkranken jedes Jahr rund 68.000 Menschen daran. Der

Welt-Krebstag am 4. Februar soll helfen, über das Leben mit der Erkrankung aufzuklären. Um Patienten mit der Diagnose Krebs in ihrer schwierigen Situation zu unterstützen, bietet die AOK in Donauwörth eine erweiterte onkologische Zweitmeinung. Betroffene Versicherte der AOK können sich kostenlos bei der Universitätsklinik in Erlangen beraten lassen. Das Angebot für eine ärztliche Zweitmeinung gilt für viele bösartige Tumorerkrankungen mit Ausnahme von Augentumoren. Eine entsprechende Kooperation hat die AOK Bayern mit dem Universitätsklinikum in Erlangen geschlossen. „Damit geben wir Patienten eine zusätzliche Orientierungshilfe - und ein Stück mehr Sicherheit bei der Entscheidung“, sagt Johannes Hiller, von der AOK in Donauwörth.

Die Universitätsklinik in Erlangen gehört zu den onkologischen Spitzenzentren in Bayern. Für Versicherte der AOK Donauwörth gibt es eine kostenlose Service-Hotline. Unter der Telefonnummer 0800 / 88 100 81 können sich AOK-Versicherte für die ärztliche onkologische Zweitmeinung anmelden. Dort erfahren sie auch, welche Befunde eingereicht werden müssen. Ein persönliches Erscheinen in der Universitätsklinik ist nicht notwendig. Der Versicherte muss auch keine Überweisung oder Einweisung durch den Hausarzt vorlegen. Die Hotline ist Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr und am Mittwoch von 12 bis 17 Uhr zu erreichen. Jede Woche findet in der Universitätsklinik in Erlangen mindestens einmal eine sogenannte Tumorkonferenz statt. Hier prüfen Mediziner der Uniklinik aus verschiedenen Fachrichtungen die Behandlungsmöglichkeiten. Die Patienten erhalten innerhalb von drei Werktagen nach der Konferenz die schriftliche Zweitmeinung. Diese kann die Behandlungsempfehlung bestätigen oder eine Alternative aufzeigen.